

G Übrige Raumnutzungen

Kantonaler Richtplan 2019, Richtplan-Text

(Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)

Richtplananpassung 2026

Die Änderungen gegenüber dem kantonalen Richtplan 2019 (Stand 15. September 2026) sind **rot** markiert.

- **G 1 Abbau mineralischer Rohstoffe (Objekt G1.05)**
- **G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben (Objekt G10.03)**

G 1 Abbau mineralischer Rohstoffe

Ausgangslage

Im Kanton werden verschiedene mineralische Rohstoffe abgebaut. Die wichtigsten sind Kies, Sand, Wuhr- und andere Spezialsteine sowie Gips. Diese Rohstoffe werden hauptsächlich als Baustoffe verwendet. Der Abbau erfolgt für den Eigenbedarf innerhalb des Kantons sowie für den Export in andere Kantone.

Die gut nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Der industrielle Abbau mineralischer Rohstoffe ist mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und den Raum verbunden (Schwerverkehrsaufkommen, Staub- und Lärmemissionen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Abraummaterial). Die Interessen an der Nutzung eines Materialvorkommens können aufgrund der beträchtlichen Umweltauswirkungen rasch in Konflikt mit anderen öffentlichen Interessen geraten. Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Materialabbau Standorte bedarf der sorgfältigen Abklärung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die bestehenden sowie künftig vorgesehenen Standorte für den Materialabbau mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

Neben den bestehenden grösseren Abbaugebieten wird heute an verschiedenen weiteren Standorten im Kanton Kies gewonnen, insbesondere aus Gewässern sowie aus Geschiebesammlern. Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Bewilligung erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G1-1 | Der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton erfolgt raum-, umwelt- und landschaftsschonend. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Verwertung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen (Wiederauffüllung und Rekultivierung der Materialentnahmestelle). Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert. Nach Abschluss des Abbaus und einer allfälligen Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen. |
| G1-2 | Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung (im Koordinationsstand Festsetzung) als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus. |
| G1-3 | Der Abbau von Kies und Sand aus Gewässern erfolgt dort, wo dies aus Gründen des Hochwasserschutzes sinnvoll ist und wo möglichst geringe negative Auswirkungen auf Gewässerökologie, natürliche Gewässerdynamik und Flussumfervegetation zu erwarten sind. |

Handlungsanweisungen

G1-1	Der Kanton bezeichnet in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Er legt die Mindestanforderungen an den Betrieb der Abbauggebiete fest und überprüft deren Einhaltung. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G1-2	Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbauggebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i> Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbau-dauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen. <i>Federführung: Gemeinden</i>
G1-3	Der Kanton bezeichnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bereiche zur Gewinnung von Baustoffen aus Gewässern. Er koordiniert diese mit den Massnahmen des Hochwasserschutzes. Die bewilligungspflichtigen Standorte für Materialentnahmen aus Gewässern werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, die Umsetzung erfolgt im Verfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzone und damit verbundenen weiteren Bewilligungen. <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i>

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Materialabbau

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.01	Melbach	Ke	Gipsabbau, Transport Materialseilbahn (Koordination mit Kanton Nidwalden)	A
G1.02	Melbach	Ke	Erweiterung Perimeter Gipsabbau in nordöstlicher Richtung	V
G1.03	Guber	Al		A
G1.04	Rischi	Sa	Abbau von Wuhsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet	A
G1.05	Oberwald	Ke	Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären	Z-F

Materialentnahme aus Gewässern

Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Konzession erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.11	Engelbergeraa, Herrenrüti	En		A
G1.12	Engelbergeraa, Stalden	En		A
G1.13	Lauí Giswil	Gi		A
G1.14	Sarnersee, Dreiwasserkanal	Gi, Sc		A
G1.15	Sarnersee, Gerisbach	Sa		A
G1.16	Sarnersee, Steinibach	Sa, Gi		A

Grundlagen:

- Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden
- Abfall- und Deponieplanung (Neubearbeitung 2018)

G 2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Ausgangslage

Die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone, für ihr Gebiet eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Die Abfallplanung soll den Bedarf an Abfallanlagen ermitteln und deren Standorte festlegen, Überkapazitäten vermeiden und die Zusammenarbeit unter den Kantonen sicherstellen. Die Abfallbewirtschaftung verfolgt das Ziel, heute noch offene oder ungenügend genutzte Stoffkreisläufe zu schliessen, vermehrt Sekundärrohstoffe einzusetzen sowie den Rohstoffbedarf und das Abfallaufkommen zu senken.

Die Deponieplanung ist Teil der Abfallplanung. Die vorgesehenen Standorte von Deponien sind gemäss der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung in der kantonalen Richtplanung auszuweisen. Gemäss Art. 35 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) wird in Abhängigkeit der Abfallart zwischen fünf verschiedenen Typen von Deponien unterschieden.

- Deponien Typ A: im Wesentlichen unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Deponien Typ B: im Wesentlichen Inertstoffe (Beton; Mauerabbruch; Strassenaufbruch; Glas; Keramikerzeugnisse; Ziegel u. a.)

Für die Deponietypen C, D und E besteht aufgrund der Grösse des Kantons kein Bedarf an der Errichtung von eigenen Deponien. Sie dienen im Wesentlichen der Deponierung von Reststoffen, Schlacken und Reaktormaterialien. Im Kanton Obwalden sind derzeit mehrere Deponien des Typs A sowie zwei Deponien des Typs B in Betrieb.

Das auf den Baustellen des Kantons anfallende Material ist in erster Priorität in den Produktions- und Verbraucherkreislauf zurückzuführen oder anderweitig zu verwerten. In Deponien des Typs A wird nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert, das aus ökologischen oder anderen Gründen nicht weiterverwertet werden kann (z.B. für Rekultivierungen oder Bodenaufwertungen).

Die im Sarneraatal vorhandenen Deponiekapazitäten reichen sowohl für Aushubmaterial als auch für Inertstoffe bis mindestens ins Jahr 2029. Nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Verwertungsstellen für Aushubmaterial (Einsatz von unverschmutztem Material für Schutzdämme, Auffüllung von Abbaustellen, Terrainkorrekturen u. a.), wodurch die Kapazitäten der Deponien des Typs A entsprechend verlängert würden. Somit besteht im Sarneraatal voraussichtlich bis 2029 kein Bedarf an neuen Deponien. Dennoch ist die Sicherung der zukünftigen Deponiestandorte im Sarneraatal rechtzeitig vorzusehen.

Auf dem Gemeindegebiet von Engelberg ist heute nur die Deponie Eltschbüel (Typ A) in Betrieb. Nach der bewilligten Erweiterung dieser Deponie, reicht die Kapazität zur Deponierung von sauberem Aushubmaterial voraussichtlich noch für 7 bis 9 Jahre. Für Engelberg ist neben der aktuell betriebenen Deponie somit ein weiterer Standort planungsrechtlich zu sichern. Der Standort im Gebiet Grossmatt bei Grafenort erfüllt die Standortvoraussetzungen für eine Deponie am besten und wird im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand Vororientierung festgelegt. Eine mögliche Alternative ist der Standort Oertigen, der ebenfalls als Vororientierung aufgenommen wird. Für Inertstoffe gibt es auf dem Gemeindegebiet von Engelberg gegenwärtig keine Deponie.

Richtungsweisende Festlegungen

- G2-1 Das aus der Bautätigkeit im Kanton Obwalden anfallende Material wird soweit möglich verwertet. Nicht weiterverwertbares Material wird gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Abfallverordnung entsorgt. Der Betrieb der Deponien erfolgt möglichst umwelt- und landschaftsschonend und konzentriert sich auf höchstens drei gleichzeitig in Betrieb stehende Standorte im Sarneraatal und einen Standort auf dem Gemeindegebiet von Engelberg. Nach Abschluss der Deponie ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen.
- G2-2 Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Deponien erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Abwägung öffentlicher Schutz- und Nutzungsinteressen sowie unter Prüfung von alternativen Standorten. Deponien mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzen einen genehmigten Richtplaneintrag im Koordinationsstand Festsetzung als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus.

Handlungsanweisungen

- G2-1 Der Kanton berücksichtigt die Grundsätze des kantonalen Richtplans bei seiner Deponieplanung. Er koordiniert die Abfallplanung mit den Nachbarkantonen und schöpft das Potenzial für zweckmässige Verwertungsmöglichkeiten aus.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- G2-2 Der Kanton erarbeitet gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung eine Abfallplanung und führt diese periodisch nach. In der Abfallplanung sind auch Angebot und Bedarf an Deponievolumen zu evaluieren und sofern erforderlich neue Deponiestandorte zu bezeichnen (Deponieplanung). Bei der Bezeichnung neuer Deponiestandorte berücksichtigt er die regionale Entsorgung (Vermeidung langer Transportwege) sowie die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Der Kanton legt die Standorte im kantonalen Richtplan fest.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Deponien

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G2.2.01	Stuechferich	Sa	Typ A und B	A
G2.2.02	Hinterflue	Ke	Typ A und B	A
G2.2.03	Mutzenloch Nord	Lu	Typ A	A
G2.2.04	Eltschbüel	En	Typ A	A
G2.2.05	Erweiterung Eltschbüel	En	Typ A	A
G2.2.06	Grossmatt	En	Die für den Betrieb nötige kantonale Deponiezone wird gestützt auf ein konkretes Projekt als Grundlage für den Betrieb festgelegt. - Vorgängiger Kiesabbau zwecks Vergrösserung des Deponieraums prüfen. - Bedarfsnachweis für Kompartiment Typ B erbringen.	V
G2.2.07	Oertigen	En	Typ A, siehe Festlegungen	V

Weitere Anlagen für die Abfallbewirtschaftung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G2.2.21	Kehrichthalle Vogelbüel	Ke	Standort Kehrichthalle mit einer Zone öffentlicher Bauten und Anlagen sichern	F
G2.2.22	Erweiterung Recyclingzentrum Schliere	Al	Nachweis erbringen, dass alle massgebenden Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Sofern dies der Fall ist, Umsetzung in Spezialzone.	Z

Grundlagen:

- Deponieplanung (im Rahmen der Abfallplanung zu erstellen)
- Abfall- und Deponieplanung (Neubearbeitung 2018)

G 3 Wasserversorgung, Grund- und Quellwasserschutz

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden wird sämtliches Trinkwasser aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Der planerische Schutz der Gewässer wird in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Der Kanton Obwalden hat die planerischen Anforderungen weitgehend umgesetzt (Einteilung des Kantonsgebiets in Gewässerschutzbereiche, Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen).

Die Grundwasserschutzzonen werden in der Richtplankarte dargestellt. Die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale werden als Ausgangslage und die noch nicht gesicherten als Richtplaninhalt dargestellt.

Zuständig für den planerischen Schutz bzw. den Erlass von Schutzzonen ist der Kanton. Die Gemeinden sind für die eigentliche Wasserversorgung mit der entsprechenden Infrastruktur verantwortlich.

Richtungsweisende Festlegungen

G3-1 Die Bevölkerung sowie Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft werden ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt. Die Grund-, Quell- und Seewasservorkommen werden geschützt, und die natürliche Grundwasseranreicherung wird sichergestellt.

Handlungsanweisungen

G3-1 Der Kanton sorgt für die Nachführung der Gewässerschutzkarte und stellt sie den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung zur Verfügung. Der Kanton sichert durch den Erlass und die periodische Überprüfung der Schutzzonen den Schutz des Grund- und Quellwassers vor Verunreinigungen.

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Die Gemeinden überwachen im Sinne der Selbstkontrolle die Qualität der Trinkwasserversorgung. Sie führen die Grundwasserschutzzonen in ihrer Nutzungsplanung nach.

Federführung: Gemeinden

Grundlagen:

- Gewässerschutzkarte (Gewässerschutzbereiche, Grund-/Quellwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale)

G 4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden wird heute der grösste Teil der verschmutzten Abwässer aus Haushalten, Gewerbe und Industrie in Abwasserreinigungsanlagen gereinigt. Rund 93% der Bevölkerung im Kanton Obwalden sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Das Abwasser wird über die rund 450 km öffentlichen Kanalisationsleitungen zu den drei zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA Sarneraatal, ARA Engelberg, ARA Melchtal) geführt. Aufgrund des erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im Kanton ist mit einer Zunahme des Abwasseranfalls zu rechnen. Die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlagen werden laufend auf ausreichende Kapazitäten ausgerichtet.

Mit zunehmender Ausdehnung der Siedlungsgebiete wird der Untergrund immer mehr gegen einsickerndes Regenwasser versiegelt. Dies vermindert nicht nur die Grundwasserneubildung, sondern hat auch hohe Abflussspitzen im Kanalisationsnetz zur Folge. Nicht verschmutztes Abwasser ist daher wo möglich versickern zu lassen.

Als Planungs- und Entscheidungsinstrument erarbeiten die Gemeinden die Generellen Entwässerungspläne (GEP). In den GEP wird die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet geregelt, sowohl für das Schmutzabwasser wie auch das unverschmutzte Abwasser.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G4-1 | Mit einer sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung bleibt die hohe Wasserqualität in Fliessgewässern und Seen erhalten. Die Abwasseranlagen werden im Sinne der Werterhaltung unterhalten und bei Bedarf saniert und erneuert. |
| G4-2 | Zwecks Entlastung der Anlagen und der Förderung der Neubildung von Grundwasser wird unverschmutztes Abwasser (z.B. Regenabwasser) nicht den Abwasserreinigungsanlagen zugeführt, sondern versickert nach Möglichkeit oder wird in einen Vorfluter eingeleitet. |
| G4-3 | Die Kapazitäten der Abwasserreinigung werden frühzeitig auf das angestrebte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum ausgerichtet. |
| G4-4 | Das Abwasser, welches ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt sowie Industrie- und Gewerbeabwasser, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gereinigt und gegebenenfalls vorbehandelt. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| G4-1 | Die Inhaber der Abwasserreinigungsanlagen sorgen für die Funktionstüchtigkeit sowie allfällige Erneuerungen und Modernisierungen der Abwasseranlagen.
<i>Federführung: Gemeinden</i> |
| G4-2 | Die Gemeinden sorgen in ihren Generellen Entwässerungsplänen dafür, dass ein möglichst hoher Anteil des unverschmutzten Abwassers versickert und nicht in die Kanalisation abgeführt wird. Zu diesem Zweck überprüfen sie ihre Entwässerungsplanung regelmässig.
<i>Federführung: Gemeinden</i> |
| G4-3 | Die Gemeinden stimmen ihre Generellen Entwässerungspläne frühzeitig auf die Entwicklungsziele im Bereich Wohnen und Arbeiten ab und koordinieren diese mit den |

	Nachbargemeinden. Die Sicherung der notwendigen Kapazitäten ist Sache der Gemeinden. <i>Federführung: Gemeinden</i>
G4-4	Der Kanton prüft die entsprechenden Vorgaben im Baubewilligungsverfahren und legt allfällige weitere Massnahmen fest. <i>Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt</i>

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G4.01	ARA Sarneraatal	Al		A
G4.02	ARA Melchtal	Ke		A
G4.03	ARA Engelberg	En		A

G 5 Energie

Ausgangslage

Rund zwei Drittel des Energiebedarfs im Kanton Obwalden werden durch die Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe gedeckt. Ein Grossteil des Verbrauchs wird für Gebäude aufgewendet, insbesondere für Heizung und Warmwasser. Zu knapp einem Drittel wird der Kanton mit erneuerbaren Energien versorgt – dies in erster Linie durch den hohen Anteil der Wasserkraft an der Elektrizitätsversorgung sowie den grossen Beitrag der Holzenergie.

Die Wärmeversorgung erfolgt mehrheitlich durch Heizöl, es gibt jedoch immer mehr Wärmepumpen und auch Wärmeverbunde. Im Kanton Obwalden nimmt zudem die Holzenergie aufgrund der vielen Holzfeuerungen in Wohngebäuden sowie in diversen Wärmeverbunden einen vergleichsweise wichtigen Anteil ein. Weitere Wärmeverbunde werden mit Abwärme, Flüssiggas und Heizöl betrieben (Quelle: Energiekonzept 2009).

Im Gebäudebereich ist das energetische Sparpotenzial gross. Die Nutzung dieses Sparpotenzials durch die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, der Gebäudetechnik sowie der Abwärmenutzung ist volkswirtschaftlich von grossem Interesse und geniesst im Kanton Obwalden hohe Priorität. Die energetischen Gebäudesanierungen stellen die vordringlichste Aufgabe dar, um die Energieziele des Kantons zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dies entspricht auch den Zielen des kantonalen Energiekonzepts aus dem Jahr 2009 sowie der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Kanton kann mit eigenen Aktivitäten im Bereich der Gebäudesanierung massgeblich zur Erreichung seiner im Energiekonzept festgehaltenen Ziele beitragen. Zudem tragen die kantonalen Förder- und Unterstützungsprogramme zur Umsetzung der Energieziele des Kantons bei.

Einen wichtigen Anteil zur Erreichung dieser Ziele übernehmen die Gemeinden: Alle sieben Obwaldner Gemeinden sind im Besitz des Energiestadtlabels. Dieses Label ist ein Leistungsausweis für eine nachhaltige kommunale Energiepolitik. Die hohe Affinität der Obwaldner Gemeinden für energiepolitische Fragen und Massnahmen begünstigt die Umsetzung der Obwaldner Energiepolitik.

Neben dem Energiesparen und der Steigerung der Energieeffizienz besteht in zweiter Priorität auch ein Interesse an einem nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Vordergrund stehen die Sonnenenergie, Windenergie, Holzenergie, Umwelt- und Erdwärme sowie die übrige Biomasse.

Der Kanton wird zeitnah die mögliche Planung von Ausscheidungen von Gebieten für die Wasserkraft sowie von Gebieten für die Windenergie angehen, wie dies gemäss RPG Art. 8b und Energiegesetz des Bundes (EnG) Artikel 10 Abs. 1 gefordert wird.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| G5-1 | Die Energieversorgung im Kanton Obwalden erfolgt umweltverträglich, sicher und wirtschaftlich. Der Kanton trägt mit seinen energiepolitischen Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes bei und strebt längerfristig die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft an. |
| G5-2 | Mit energetischen Gebäudesanierungen, einer verbesserten Energieeffizienz bei der Gebäudetechnik sowie verbesserter Nutzung der Abwärme wird der Energieverbrauch insgesamt signifikant reduziert. Der Kanton nimmt betreffend den Energieverbrauch seiner Bauten und Anlagen eine Vorbildfunktion ein. |

G5-3	Der Kanton versorgt die öffentlichen Bauten bis 2050 möglichst weitgehend ohne fossile Brennstoffe. Allfällige Kompensationsmassnahmen (Wärmeverbünde, Nutzung von Umweltwärme o.a.) haben innerhalb des Kantonsgebiets zu erfolgen. Wärmeverbünde werden gefördert.
G5-4	Der Verbrauch fossiler Energieträger im Bereich des öffentlichen und privaten Gebäudereichs wird reduziert und soweit möglich durch einheimische, erneuerbare Energieträger ersetzt.
G5-5	Die Wasserkraft wird umwelt- und landschaftsverträglich gefördert. Bestehende Kraftwerke werden optimiert. Die Interessen an der Wasserkraftnutzung (Ausbau und neue Anlagen) werden mit den Schutzinteressen im Rahmen von Landschaftskonzepten oder anderen Planungen koordiniert (Interessenabwägung).
G5-6	Die Solarenergie wird gefördert. Das auf Industrie- und Gewerbedächern vorhandene Potenzial für die Produktion von Solarenergie wird prioritär genutzt. Solaranlagen werden unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sorgfältig und landschaftsschonend an Bauten und Anlagen integriert.
G5-7	Die Nutzung weiterer Formen erneuerbarer Energieträger (Biomasse; Holz; Erdwärme) wird umwelt- und landschaftsverträglich gefördert.
G5-8	Die mögliche Nutzung der Windenergie im Kanton Obwalden wird innerhalb von 3 bis 5 Jahren nach Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 abgeklärt.

Handlungsanweisungen

G5-1	Der Kanton stützt seine Massnahmen auf das Klima- und Energiekonzept 2035. Er nimmt darin eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton vor und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Dabei berücksichtigt er die Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes. Der Kanton überprüft sein Energiekonzept regelmässig mit Blick auf Zielsetzungen und Wirksamkeit und passt diese an. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den Gemeinden zusammen. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i> Die Gemeinden können abgestützt auf das kantonale Energiekonzept eigene Energieplanungen durchführen und bedarfsweise in ihre Nutzungsplanung einfließen lassen. <i>Federführung: Gemeinden</i>
G5-2	Der Kanton fördert energetische Gebäudesanierungen im Rahmen des Gebäudeprogramms. Er passt die Instrumente für die Förderung von energetischen Gebäudesanierungen bei Bedarf an. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>
G5-3	Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden eine Umsetzungsstrategie für die Wärmeversorgung der öffentlichen Bauten bis 2050 unter Berücksichtigung der energetischen Zielsetzungen. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>
G5-4	Der Kanton befasst sich in der Energieplanung mit der Förderung von erneuerbaren Energien. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>
G5-5	Der Kanton bezeichnet geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft sowie Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung in Gewässern.

	Diese Planung dient als Beurteilungsgrundlage bei Gesuchen für die Wasserkraftnutzung. Diese Planung wird innerhalb von 5 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 gestartet. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>
G5-6	Der Kanton berät die Gemeinden gestützt auf die Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G5-7	Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für einen raum- und umweltverträglichen Einsatz der erneuerbaren Energien und der Abwärme. Er stimmt Energiepolitik und Raumordnungspolitik aufeinander ab. Ebenfalls nimmt er eine Abstimmung mit dem Waldentwicklungsplan vor. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G5-8	Der Kanton bezeichnet geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft. Die Erarbeitung der Grundlagen erfolgt innerhalb von 3 bis 5 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>

Grundlagen:

- Kantonales Energiekonzept 2009
- Kantonale Gestaltungsvorschriften Solaranlagen (Anhang der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung)

G 6 Übertragungsleitungen

Ausgangslage

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Höchstspannungsbereich (Netzebene 1) sind im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) geregelt. Nicht mehr bzw. nur noch in besonderen Fällen Bestandteil des SÜL sind 132-kV Übertragungsleitungen der SBB. Die Beurteilung, ob eine 132kV-Übertragungsleitung der SBB sachplanrelevant ist, erfolgt neu im Sachplan Infrastruktur Schiene SIS.

Im SÜL ist das Ausbauvorhaben Leitungszug Mettlen-Innertkirchen als Vororientierung eingetragen (SÜL-Objektblatt 202). Bei diesem Ausbauvorhaben geht es um den Ersatz einer 220-kV-Leitung durch eine 380-kV-Leitung der Swissgrid AG. Gemäss SÜL-Objektblatt tangiert die bestehende Leitung Siedlungsgebiet der Gemeinde Giswil sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete im Raum Schwarzenberg-Glaubenberg. Es ist offen, ob die bestehende Leitung am gleichen Standort ersetzt werden soll. Im Rahmen des Sachplanverfahrens wird zuerst ein Planungsgebiet und im zweiten Schritt ein Planungskorridor festgelegt. Derzeit liegen zu diesem Ausbauvorhaben noch keine spezifischen Informationen vor.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G6-1 | Die negativen Auswirkungen von Übertragungs- und Verteilleitungen auf Mensch und Tier, Siedlung und Landschaft sind möglichst gering zu halten. |
| G6-2 | Bei Anpassungen und Erweiterungen von Mittel- und Niederspannungsleitungen wird die Möglichkeit einer erdverlegten Verkabelung geprüft bzw. in die Interessenabwägung einbezogen. Bei Konflikten mit bestehenden Bauzonen wird eine Erdverlegung angestrebt. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| G6-1 | <p>Bei Planung von SÜL-Vorhaben, welche das Kantonsgebiet tangieren, bringt der Kanton seine Interessen gegenüber dem Bund frühzeitig ein. Der Kanton setzt sich für eine möglichst umwelt- und landschaftsschonende Umsetzung der entsprechenden Vorhaben ein.</p> <p><i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Die Bewilligungsbehörden ziehen bei Bauvorhaben im Bereich bestehender Anlagen die kantonalen Fachstellen bei.</p> <p><i>Koordination: Hoch- und Tiefbauamt</i></p> |
| G6-2 | <p>Der Kanton prüft bei ausgeprägten Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Ortsplanung der Gemeinden (Konflikte NIS-Verordnung mit Entwicklungsabsichten der Gemeinden) eine teilweise Verkabelung bestehender Mittel- und Niederspannungsleitungen.</p> <p><i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Die Interessenten (das gesuchstellende Werk) liefern entsprechende Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer Interessenabwägung.</p> |

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Übertragungsleitungen (Hoch- und Höchstspannungsnetz)

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G6.01	Ausbauvorhaben Leitungszug Mettlen–Innertkirchen	Gi	Siehe Objektblatt SÜL 202	V
G6.02	CKW-Übertragungsleitung innerhalb Bauzone Alpnach	Al	Verlegung der Freileitung in den Boden (Kreuzästi bis Neuheim)	V
G6.03	Übertragungsleitung EWO zwischen Sarnen und Giswil (rechtes Seeufer)	Sc	Verlegung der Freileitung in das Bauwerk der A8 (Umfahrung Sachseln) zwecks Reduktion der Konflikte mit Landschaftsschutz und der Bauzone prüfen.	V

Grundlagen:

- Bundeseigener Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Strategie Stromnetz des Bundes

G 7 Mobilfunk- und Sendeanlagen

Ausgangslage

Den Mobilfunkmarkt teilen sich in der Schweiz derzeit drei Mobilfunkbetreiber mit dem Betrieb eigener Mobilfunknetze. Die Technologieentwicklung und der stetig und rasch ansteigende mobile Datenverkehr treiben den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur voran. Neben der Errichtung von Anlagen an neuen Standorten sind auch der Ausbau und die bessere Nutzung der Kapazitäten an bestehenden Standorten von Bedeutung.

Schädliche Einflüsse von Mobilfunkstrahlung auf Mensch und Tier sind wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesen worden. Nach dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes müssen die Emissionen von Anlagen jedoch trotzdem so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Mobilfunkanlagen können das Siedlungs- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird die Planung von Anlagen zur Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen zwischen Betreibern, Gemeinden und Kanton mit dem sogenannten «Dialog-Modell» koordiniert. Neue oder zu ändernde Mobilfunkanlagen werden von der kantonalen Umweltfachstelle betreffend NIS-Nachweis geprüft. Falls nötig werden weitere kantonale Stellen (Naturgefahren, Denkmalpflege) in die Beurteilung einbezogen.

Richtungsweisende Festlegungen

- G7-1 Bei der Planung von Mobilfunkanlagen gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Koordination zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden bei der Festlegung neuer Standorte ist sichergestellt (Dialog-Modell).
 - b) Standorte innerhalb der Bauzonen sind solchen ausserhalb der Bauzone wenn immer möglich vorzuziehen.
 - c) Eine Optimierung am Standort hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist erfolgt, und Alternativen sind aufgezeigt (bedarfsweise mit Visualisierungen).
 - d) Der Rückbau durch den Betreiber ist für den Fall einer Nutzungsaufgabe sichergestellt.

Handlungsanweisungen

- G7-1 Die Bewilligungsbehörden ziehen bei der Erstellung und beim Ausbau von Anlagestandorten inner- und ausserhalb der Bauzone sowie bei Bauvorhaben im Bereich bestehender Anlagen die kantonalen Fachstellen (Umweltfachstelle immer, die andern nach Bedarf) bei.
Federführung: Gemeinden

G 8 Militärische Bauten und Anlagen

Ausgangslage

Der Sachplan Militär ist für die raumplanerische Sicherung der militärischen Standorte besorgt und legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind. Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat den 2. Objektteil des Sachplans Militär verabschiedet. Die Weiterentwicklung der Armee hat verschiedene Folgen verschiedene Auswirkungen auf den Kanton Obwalden:

Im Programmteil des Sachplans Militär wurde die Betriebsdauer des Schiessplatzes Glaubenberg (OW) auf über 10 Jahre festgesetzt. Der Schiessplatz wird für die militärische Ausbildung weiterhin benötigt.

Darauf basierend werden das Truppenlager auf dem Glaubenberg und das Zeughausareal Sarnen ebenfalls langfristig für militärische Zwecke benötigt.

Der Militärflugplatz Alpnach verbleibt im Kernbestand der Armee und soll weiterhin durch das Militär genutzt werden.

Insgesamt verfügt das VBS im Kanton Obwalden über zahlreiche Objekte im Kernbestand.

Der Kanton ist daran interessiert, dass die Gebäude am Standort Glaubenberg und Teile des Zeughausareals Sarnen nach einer allfälligen Aufgabe der militärischen Nutzung für zivile Nutzungen beansprucht werden können.

Richtungsweisende Festlegungen

G8-1 Nicht mehr genutzte militärische Bauten und Anlagen des Bundes werden in zivile Nachfolgenutzungen überführt, sofern ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Bei mangelndem öffentlichem Interesse am Erhalt wird ein umweltgerechter Rückbau durch den Bund angestrebt.

Handlungsanweisungen

G8-1 Der Kanton führt ein Verzeichnis aller militärischen Bauten und Anlagen, die für militärische Zwecke nicht mehr genutzt werden (siehe Grundlage). Er prüft die Möglichkeiten für zivile Nachfolgenutzungen im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der kantonalen Immobilienstrategie und/oder der Unterschutzstellung auf Grundlage der Inventare des Bundes und des Kantons. Er nimmt Rücksprache mit den Gemeinden. Bestehen keine zweckmässigen Möglichkeiten für eine zivile Nachfolgenutzung, setzt sich der Kanton für einen umweltgerechten Rückbau durch den Bund ein. Die kantonalen und kommunalen Stellen werden bei allfälligen Verkäufen von VBS-Immobilien eng miteingebunden.

Federführung: Volkswirtschaftsamt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Schiessplatz

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G8.10	Glaubenberg	Sa	Im Aktionsplan Biodiversität von 2017 wurden das BAFU und das VBS dazu verpflichtet, auf dem Gebiet des Schiessplatzes Glaubenberg ein Pilotprojekt (A6.1) zur Sicherung von Bundes - Flächen für die ökologische Infrastruktur zu lancieren. Die wesentlichen Punkte dazu sollen in einer Vereinbarung (Kompetenzverteilung) zwischen den Kantonen OW und LU, dem BAFU und dem VBS geregelt werden. Das VBS steht diesbezüglich mit dem Kanton Obwalden in Kontakt.	F

Grundlagen:

- Liste Dispositionselemente Kanton OW
- Sachplan Militär

G 9 Störfallvorsorge

Ausgangslage

Der Umgang mit chemischen Stoffen wie der Transport, die Lagerung oder die Verarbeitung ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Die Risiken können mit technischen Vorgaben reduziert werden, sind aber nicht vollständig eliminierbar. Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt werden als Störfälle bezeichnet.

Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden, sowie Betriebe, die gefährliche chemische Stoffe in grösseren Mengen handhaben oder gefährliche Tätigkeiten mit Organismen durchführen, unterstehen der Störfallverordnung. Die massgebenden Gesetzesvorgaben verpflichten die Inhaber von stationären Anlagen und von Verkehrswegen, das Risiko ihrer Betriebe auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Nutzungsänderungen im Bereich solcher Anlagen/Verkehrswege können bisher tragbare Risiken erhöhen, so dass sie nicht mehr tragbar sind.

Im Rahmen der Raumplanung lassen sich derartige Nutzungskonflikte zwischen Störfallpotenzialen und umliegenden Nutzungen vorausschauend erkennen. Areale um bestehende Störfallpotenziale werden Konsultationsbereiche genannt.

Richtungsweisende Festlegungen

G9-1 Die Bevölkerung ist vor Störfallrisiken zu schützen. Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind so aufeinander abzustimmen, dass die spezifischen Ziele der Siedlungsentwicklung (Zentrumsbildung, Siedlungsentwicklung nach innen, Synergieeffekte) möglichst ohne Erhöhung der Risiken erreicht werden können.

Handlungsanweisungen

G9-1 Der Kanton orientiert die Öffentlichkeit gestützt auf Artikel 13 Störfallverordnung über die geographische Lage der störfallrelevanten Unternehmen und Verkehrswege sowie über die betroffenen Perimeter (Artikel 11a, Abs. 2 Störfallverordnung). Der Kanton bezeichnet die Konsultationsbereiche entlang von Verkehrswegen und stationären Anlagen und überprüft diese regelmässig. Innerhalb der Konsultationsbereiche berücksichtigen Gemeinden in ihren Planungen die Gefahrenpotenziale von Störfallanlagen.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Konsultationsbereiche Störfallanlagen

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G9.01	Kunsteisbahn	En		F
G9.02	Stehtanklager	Sa		F
G9.03	Wärmeverbund Gas	Sa		F
G9.04	Gasser Felstechnik	Lu		F

Grundlagen

- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben

Das vorliegende Kapitel legt das Vorgehen für weitere richtplanpflichtige Vorhaben fest, für welche kein entsprechendes Sachkapitel im kantonalen Richtplan existiert. Dazu zählen beispielsweise Vorhaben mit grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung. Solche Vorhaben weisen in der Regel einen hohen Koordinationsbedarf auf, häufig liegen zudem Interessenkonflikte vor. Daher ist eine Festlegung im Richtplan erforderlich (siehe Art. 8 Abs. 2 RPG). Eine Umsetzung lediglich in der Nutzungsplanung würde nicht genügen.

Die Anforderungen an die räumliche Konkretisierung können je nach Art des Vorhabens unterschiedlich sein. Eine stufengerechte Behandlung der Vorhaben schafft Planungssicherheit für den Kanton und die Investoren.

Richtungsweisende Festlegungen

G10-1 Vorhaben mit zu erwartender grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung werden im Richtplan festgelegt.

Handlungsanweisungen

G10-1 Die Interessenten klären mit dem Amt für Raumentwicklung und Verkehr frühzeitig ab, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein «weiteres richtplanpflichtiges Vorhaben» im Sinne von Kapitel G10 handelt.

Erweist sich das Vorhaben als richtplanpflichtig, legt es der Kanton im Richtplan fest und bezeichnet die Anforderungen zuhanden einer stufengerechten Interessenabwägung (z.B. Standortevaluation; Vorprojekt; Konzept).
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G10.01	Pferdesportanlage Kägiswil	Sa	Erarbeitung Betriebskonzept mit folgenden Themen: – Auslauflächen ganzjährig / Zugang zu Weideflächen – Anbindung an Reitwegnetz / Konflikte mit anderen Wegnutzern – Abstimmung mit Bedürfnissen Landwirtschaft und Freizeitnutzung – Einordnung in die Landschaft – Koordination mit G10.02	Z
G10.02	Pferdesportanlage Kerns	Ke	Koordination mit G10.01	A
G10.03	Anlage Freizeitfischerei	Lu	Erarbeitung Gesamtkonzept, inkl. Konzept für sanften Tourismus und Verkehrsabwicklung. - Umsetzung in der Ortsplanung - Abhängig von Besatzbewilligung des BAFU ab 2028. Erarbeitung Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung des Angebots (inkl. Erschliessungs- und Parkierungskonzept; allfällige Beherbergungseinrichtungen oder andere Nutzungen).	Z

Grundlagen

- ARE: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014, Kapitel 3